

Kapitel 2 Gesamtversorgungsvertrag (teilstationäre Pflege)

§1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen durch die Einrichtung

Tagesbetreuung Pflegewelt

Bahnhofstr. 49-51

75443 Ötisheim

IK: 510 801 043

(im Folgenden Einrichtung genannt).

- (2) Für die Dauer dieses Vertrages wird die Einrichtung zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen der Einrichtung nach Maßgabe des Achten Kapitels des SGB XI zu vergüten.
- (4) Der Vertrag ist für die Einrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Eine Belegungsgarantie für die Einrichtung ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.

§2

Versorgungsauftrag

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger erforderlichen Leistungen im Sinne des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.
- (2) Im Rahmen ihrer Kapazität darf die Einrichtung die pflegerische Versorgung Pflegebedürftiger nicht ablehnen. § 11 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI bleibt unberührt. Eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen für Pflegebedürftige bestimmter Pflegestufen oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig. Die Anlage 1 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Einrichtung stellt derzeit ganzjährig 18 Plätze für teilstationäre Pflege zur Verfügung. Veränderungen sind den Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen.

§3 Vergütung

- (1) Die Einrichtung hat Anspruch auf leistungsgerechte Pflegesätze nach § 84 Abs. 2 SGB XI und angemessene Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI sowie den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nach § 85 SGB XI, soweit sie nicht auf einen Vergütungsvertrag bei Abschluss dieses Vertrags verzichtet.
- (2) Kommt nach Kündigung einer Pflegesatzvereinbarung eine neue Vereinbarung nicht zustande, muss die Umstellung auf Kostenerstattung nach § 91 SGB XI von der Einrichtung rechtzeitig vor dem Umstellungszeitpunkt den Vertragsparteien und den in der Einrichtung untergebrachten Pflegebedürftigen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Zuzahlung zu den vereinbarten Pflegesätzen und Entgelten für Leistungen nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI darf die Einrichtung von dem Pflegebedürftigen oder einem Dritten weder fordern noch annehmen. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben von dieser Regelung unberührt.